

## 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer allein zu tragen, wenn sie durch ihn verursacht sind (z. B. geänderte Bebauung, dauerhafte Nichtnutzung des Grundstücks usw.).“

#### § 31 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

§ 32 wird wie folgt geändert:

**„§ 32  
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 33 wird wie folgt geändert:

**„§ 33  
Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

**Artikel 2**

**„§ 34  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.2

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz  
Verbandsvorsteherin